

Satzung des Obstbauvereins Böblingen 2011

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Obstbauverein Böblingen" nachstehend kurz Verein genannt. Er wurde am 9. Januar 1921 gegründet. Er hat seinen Sitz in Böblingen und ist unter der Nummer VR 386 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins besteht insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Förderung des Obstbaues, auch unter Berücksichtigung seiner Landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes;
- Pflege und Erhaltung des vereinseigenen Grundstückes; Diese Ziele sollen erreicht werden durch eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- des Weiteren durch Aufklärung der Öffentlichkeit mit Vorträgen, Presseberichten u.a.;
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- Durchführungen von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen etc.;
- durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Böblingen, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden - Württemberg;
- durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten".

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitglieder zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Böblingen und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden - Württemberg angeschlossen.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Der Beitritt ist freiwillig. Er ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird mit der Überreichung des Mitgliedsausweises bestätigt. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch sonstige juristische Personen sein. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Erfolgt der Eintritt während des Geschäftsjahres, so ist der laufende Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält, außerdem bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen obstbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens 8 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln;
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende

§7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung in der Kreiszeitung Böblinger Bote unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern;
- die Bestellung von Kassenprüfern;
- die Änderung der Satzung;
- die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter

dem Rechner

dem Schriftführer

und den bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern - mindestens drei, jedoch maximal sechs Vereinsmitgliedern.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder und der Beisitzer beträgt vier Jahre.

§9

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Jährlich sind mindestens 4 Sitzungen des Vorstands vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, in denen wichtige Entscheidungen, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs stehen, behandelt und beschlossen werden müssen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§10

Vorstand im Sinne von §26 BGB

Vorstand im Sinne von §26 sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.

§11

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§12

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§13

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§14

Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §7. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das noch vorhandene Vermögen an ein von der letzten Versammlung noch zu bestimmenden gemeinnützigem Zweck.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen in Kraft.

Böblingen, den 11. August 2011